Bestätigung zum Verbleib der Abfälle: LVP

Betrifft: Eigendokumentation zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Entsorger
HEG Hamburger Entsorgungsgesellschaft mbH (ehemals WERT Wertstoff – Einsammlung GmbH)
Entsorgungsfachbetrieb
Bredowstraße 13
22113 Hamburg

Nachstehend „HEG" genannt

Grundlage: Sammelvertrag zwischen Abfallerzeuger und HEG
Fraktion: Leichtverpackungen / Duale Systeme (LVP)

Vertragsnummer*: _____

Abfallerzeuger/Vertragspartner*:_____

Objekt*: _____

Behälter/Volumen*: _____

**Daten bitte aus dem laufenden Sammelvertrag handschriftlich übertragen.*

Grundsätzlich ist jeder Abfallerzeuger selbst verantwortlich für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle. Eine Dokumentation bezüglich der Erfassung und Verwertung von Leichtverpackungen über die Dualen Systeme ist für die Erfüllung der Pflichten gemäß GewAbfV *nicht* gefordert. Dennoch bietet die HEG diese Bestätigung zum Verbleib der Abfälle zum Download an. Sie ist jedoch nur gültig, wenn ein entsprechender Sammelvertrag zwischen Abfallerzeuger und HEG geschlossen ist.

Der Abfallerzeuger hat der HEG versichert, dass die LVP-Sammlung nicht verunreinigt ist und nur aus zulässigen Materialien besteht.

Die HEG übernimmt in regelmäßigen Sammeltouren LVP im Umfang der oben benannten Menge (Volumen) vom Abfallerzeuger. Die HEG führt die übernommenen Wertstoffe gemäß Verpackungsgesetz einer qualifizierten Vorbehandlungs-/Sortieranlage, bzw. einem Umschlagplatzt der Dualen Systeme, zu.

Hinweise:
Der Abfallerzeuger ist nicht verpflichtet in seiner Eigendokumentation der GewAbfV die Gewichte seiner LVP-Abfälle zu ermitteln bzw. selbst festzulegen, er kann dies jedoch freiwillig hinzufügen.

In der Sammeltour des Entsorgers (Umleerbehälter) können - technisch bedingt - keine Einzelgewichte erfasst werden. Nicht unüblich für die Einsammlung von LVP sind, nach Erfahrung der HEG*, etwa 35 Kg/m³.*

Diese „Bestätigung zum Verbleib der Abfälle" kann zur Eigendokumentation (GewAbfV) hinzugefügt werden. Die Dokumentation muss auf Anforderung der Behörde kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.

Hiermit bestätigt die HEG, gemäß Verpackungsgesetz, dass die beim Abfallerzeuger übernommenen Verpackungen (LVP) aus dem o.g. Sammelvertrag, einer Vorbehandlungs- / Sortieranlage übergeben werden.